

10. Angaben zum Behälter

Beginn der Lagerung (Tag, Monat, Jahr) _____

Anzahl / Inhalt _____ à _____ Liter

Name des Herstellers _____ Tanknummer _____

Zulassungsnummer _____ Baujahr _____

Sind die Behälter durch eine gemeinsame

Entnahmeleitung miteinander verbunden (Batterietanks)

ja nein

Tankausführung einwandig doppelwandig

mit Innenhülle

Stahl Kunststoff

GFK _____

11. Ort der Lagerung

oberirdisch im

Kellerraum

Heizraum

separaten Heizöllagerraum

Im Freien

unterirdisch (= vollständig bzw. teilweise im Erdreich)

(Achtung: Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme erforderlich)

12. Rohrleitungen (z.B. zwischen Tank und Brenner)

Verlegung:

oberirdisch

unterirdisch (= nicht voll einsehbar)

(Achtung: Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme erforderlich)

Material: Kupfer

Stahl

Kunststoff

Schutzvorkehrung: mit Schutzrohr als Saugleitung doppelwandig mit Leckanzeigerät

13. Schutzvorkehrungen Behälter

Auffangraum mit öldichtem Anstrich (Größe: _____ m³)

Auffangwanne: Stahl

Kunststoff

14. Sicherheitseinrichtungen

Überfüllsicherung (Grenzwertgeber)

Abfüllsicherung

Feuerlöscher

Leckageerkennungssystem (z.B. Lecksonde)

Leckschutzauskleidung

Leckanzeigerät

Beim Abfüllvorgang vorhanden?

Abfüllschlauchsicherung (ASS)

Aufmerksamkeits-Not-Ausschalter (ANA)

15. Pläne und Beilagen

Übersichtslageplan

Lageplan

Bauartzulassungspapiere

Prüfzeugnisse

_____ liegen dieser Anzeige bei.

**Soweit die Tankanlage bereits durch einen Sachverständigen überprüft worden ist,
bitten wir Sie, eine Ablichtung des Prüfberichts beizulegen.**

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Firmenstempel der Aufstellungsfirma

Informationsblatt zur „Anzeige der Lagerung wassergefährdender Stoffe gemäß Art. 37 BayWG“

Zu Punkt 7: Wassergefährdungsklasse

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse nicht sicher bestimmt ist, wird die Gefährdungsklasse WGK 3 angesetzt. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind deshalb der Anzeige beizulegen.

Zu Punkt 10: Angaben zum Behälter

Für die Lagerbehälter sind die Prüfzeugnisse bzw. die Bauartzulassungen vorzulegen, die oft in der Garantieurkunde enthalten sind. Die Vorlage von Kopien ist ausreichend.

Zu Punkt 11: Ort der Lagerung

Bei einer Lagermenge von mehr als 5.000 Liter sind gemäß der Bayerischen Bauordnung separate Heizöllagerräume vorgeschrieben, die ausschließlich der Lagerung von Heizöl dienen und die nicht anderweitig genutzt werden dürfen.

Unterirdische Lagerbehälter sind solche, die teilweise oder vollständig im Erdreich eingebettet oder nicht vollständig einsehbar aufgestellt sind, so dass Undichtigkeiten nicht schnell erkannt werden können.

Zu Punkt 12: Rohrleitungen

Unterirdische Rohrleitungen sind solche Leitungen, die teilweise oder vollständig im Erdreich oder in unmittelbar auf dem Erdboden befindlichen Bauteilen, insbesondere Kellerböden, verlegt sind.

Zu Punkt 13: Schutzvorkehrungen Behälter

Einwandige Behälter müssen in einem/einer flüssigkeitsdichten Auffangraum/Auffangwanne stehen, der/die so bemessen sein muss, dass eine dem Rauminhalt des Behälters entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann; dient der Auffangraum für mehrere oberirdische Lagerbehälter, so ist für die Bemessung der Rauminhalt des größten Behälters, aber mind. 10 % der Gesamtlagermenge, maßgebend. In Wasserschutzgebieten muss der/die Auffangraum/Auffangwanne 100 % der Lagermenge zurückhalten können.

Doppelwandige Behälter müssen ein Leckanzeigergerät aufweisen, das Undichtigkeiten der Behälterwände selbstständig anzeigt, sofern sie nicht in einem Auffangraum stehen.

Alle Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 1.000 Liter dürfen nur über einen festen Schlauchanschluss befüllt werden und müssen darüber hinaus mit einer Überfüllsicherung (Grenzwertgeber) versehen sein, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades des Behälters den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm gibt. Insbesondere bei Batterietanks ist darauf zu achten, dass der Grenzwertgeber an der vom Hersteller vorgeschriebenen Stelle eingebaut wird, da ansonsten das rechtzeitige Einschreiten des Grenzwertgebers nicht gewährleistet ist.

Hinweis: Wer der Anzeigepflicht nicht nachkommt oder unzutreffende und unvollständige Angaben macht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 4 BayWG in der jeweils gültige Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Unterirdische Anlagen unabhängig vom Volumen und oberirdische Anlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 10.000 l müssen vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung von bestellten Sachverständigen geprüft werden. Oberirdische Anlagen in Wasserschutzgebieten unterliegen der Prüfpflicht bereits ab einem Gesamtvolumen von 1.000 l. Bei unterirdischen Anlagen in Wasserschutzgebieten sind die Prüfungen alle zweieinhalb Jahre zu wiederholen.